


PRÄAMBEL

Die Gemeinde Fraunberg erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung - diese Außenbereichssatzung Großhündlbach Hausnr. 15 bis 18.

SATZUNG

§ 1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung

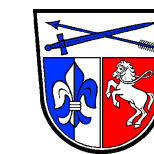
§ 2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze kann Wohnzwecken oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Die Anzahl der Wohnungen bei nach § 2 begünstigten Vorhaben ist auf zwei Wohnungen je Gebäude begrenzt.

§ 4 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Übersichtsplan M 1:10.000



Gemeinde Fraunberg Außenbereichssatzung Großhündlbach Hausnr. 15 bis 18

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss gefasst am 17. Dezember 2024
2. Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 10. Dezember 2024 (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) vom bis
3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in der Fassung vom 10. Dezember 2024 (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) vom bis
4. Satzungsbeschluss in der Fassung vom am

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung unterliegt nicht der Genehmigungs- und Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB).

Fraunberg, den
Erster Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Satzung in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Fraunberg, den
Erster Bürgermeister Hans Wiesmaier (Siegel)

gefertigt am 10. Dezember 2024
Verfahrensvermerke vom 18. Dezember 2024

architekturbüro pezold-Wartenberg